



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

Vorlesung Kartellrecht
Wintersemester 2023/2024



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

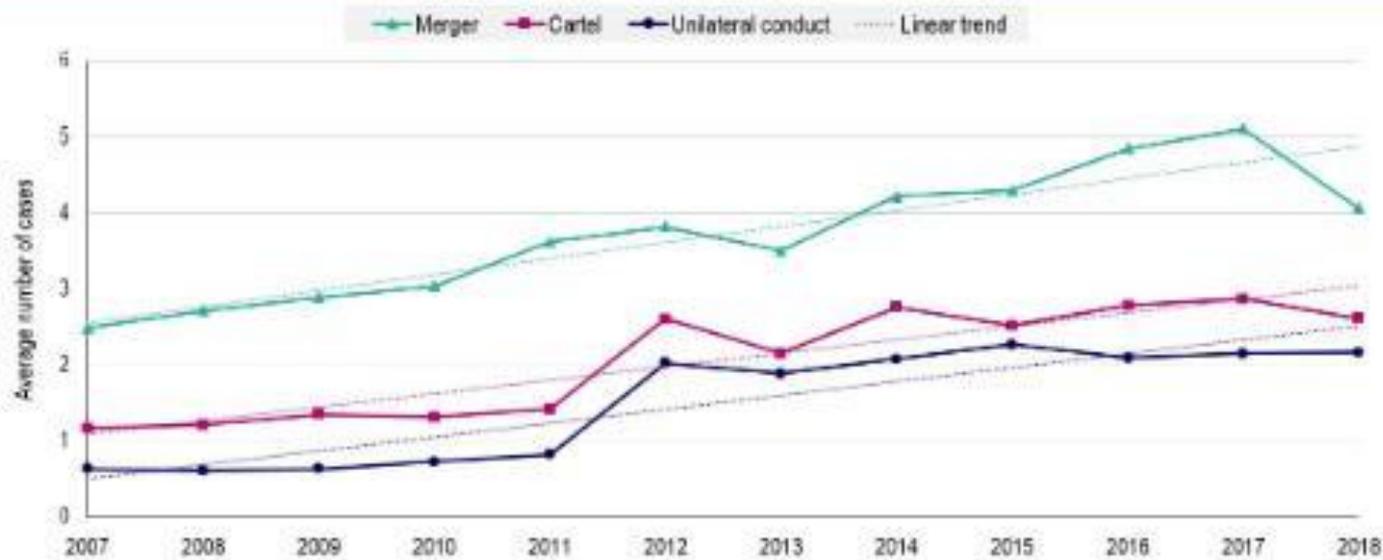
1. Harmonisierung des Kartellrechts unter dem Dach der WTO bei Doha-Runde gescheitert
2. Nicht verbindliche Empfehlungen der OECD
3. Inhaltliche Konvergenz, institutionalisiert durch ICN;
2021 OECD/ICN Report on International Co-Operation
in Competition Enforcement



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

Average number of cases involving international enforcement co-operation by enforcement area 2007 - 2018



h der

CN;
eration



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

1. Harmonisierung des Kartellrechts unter dem Dach der WTO bei Doha-Runde gescheitert
2. Nicht verbindliche Empfehlungen der OECD
3. Inhaltliche Konvergenz, institutionalisiert durch ICN;
2021 OECD/ICN Report on International Co-Operation
in Competition Enforcement
4. Zahlreiche bilaterale Kooperationsabkommen
 - a) D – USA 1976
 - b) EG – USA 1991, 1995, 1998
 - c) EU – CH 2014



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

1. Harmonisierung des Kartellrechts unter dem Dach der WTO bei Doha-Runde gescheitert
2. Nicht verbindliche Empfehlungen der OECD
3. Inhaltliche Konvergenz, institutionalisiert durch ICN
4. Zahlreiche bilaterale Kooperationsabkommen
 - a) “*negative comity*”
 - b) “*positive comity*”



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

Bsp. 1: Hersteller von Marineschläuchen, wie Bridgestone, Yokohama, Dunlop Oil & Marine, Trelleborg, Parker ITR und Manuli, hatten mehr als 20 Jahre lang ein weltweites Kartell gebildet. Die Ermittlungen setzten 2006 ein, als Yokohama den Ausstieg aus dem Kartell plante und Anträge nach den Kronzeugenprogrammen stellte. Im Anschluss erfolgten gemeinsam koordinierte und zeitgleiche *dawn raids* durch englische und US-amerikanische Behörden sowie die Europäische Kommission.



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

Bsp. 2: Ein russisches und ein kanadisches Unternehmen treffen in China Preisabsprachen für Waren, die in die Europäische Union exportiert werden sollen.



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

- a) Auswirkungsprinzip allein angemessen
- b) P1! Extraterritoriale Wirkungen

Bsp. 3: Der US-amerikanische Flugzeughersteller Boeing wollte seinen ebenfalls US-amerikanischen Konkurrenten McDonnell Douglas übernehmen und somit seinen weltweiten Anteil auf dem Markt für große strahlgetriebene Verkehrsflugzeuge von 64 % auf 70 % steigern. Der Zusammenschluss sollte im US-Bundesstaat Washington vollzogen werden. Als einziger verbleibender Konkurrent sollte mit 30 % Marktanteil das europäische Airbus-Konsortium verbleiben. Die amerikanische Federal Trade Commission (FTC) genehmigte die Fusion ohne weitere Auflagen. Da auch die europäischen Schwellenwerte der Fusionskontrolle überschritten wurden, beschäftigte sich die Europäische Kommission mit dem Fall und hatte, anders als die FTC, Bedenken gegen den Zusammenschluss. Dies führte zu erheblichen Spannungen zwischen den USA und der EG. Letztlich genehmigte die Kommission die Fusion unter Auflagen. (Komm. v. 30.7.1997, IV/M.877 – Boeing/McDonnell Douglas, ABl. 1997 Nr. L 336/16)



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

a) Auswirkungsprinzip allein angemessen

b) P1! Extraterritoriale Wirkungen

(1) Völkerrechtliche Grenzen

(2) Anwendung einschränkender Kriterien:
Auswirkungen

i. Unmittelbar

ii. Wesentlich

iii. Objektiv vorhersehbar



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

- a) Auswirkungsprinzip allein angemessen
- b) P1! Extraterritoriale Wirkungen
- c) P2! Normenhäufung
 - (1) Insb. Zusammenschlusskontrolle
 - (2) Kronzeugenprogramme
 - (3) Dennoch keine “Schwerpunktbehandlung”



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

a) Auswirkungsprinzip allein angemessen

b) P1! Extraterritoriale Wirkungen

c) P2! Normenhäufung

d) P3! Im EU-Kartellrecht

(1) Kommission, EuG: Auswirkungsprinzip

(2) EuGH: zunächst

i. Durchführungsprinzip

ii. Prinzip der wirtschaftlichen Einheit



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

a) Auswirkungsprinzip allein angemessen

b) P1! Extraterritoriale Wirkungen

c) P2! Normenhäufung

d) P3! Im EU-Kartellrecht

(1) Kommission, EuG: Auswirkungsprinzip

(2) EuGH: inzwischen ebenfalls Auswirkungsprinzip
(*Intel*, Rn. 45)



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

- a) Auswirkungsprinzip allein angemessen
- b) P1! Extraterritoriale Wirkungen
- c) P2! Normenhäufung
- d) P3! Im EU-Kartellrecht
- e) In D vgl. § 185 Abs. 2 GWB



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

- a) Auswirkungsprinzip allein angemessen
- b) P1! Extraterritoriale Wirkungen
- c) P2! Normenhäufung
- d) P3! Im EU-Kartellrecht
- e) In D vgl. § 185 Abs. 2 GWB
- f) Sanktionshäufung
 - (1) Zwingend aus Unterschiedlichkeit der anwendbaren Normen und bewirkten Auswirkungen
 - (2) Innerhalb der EU: Unterschiedliche Normen, aber identische Auswirkungen: Ne bis in idem bei dreifacher Identität von Zuwiderhandelndem, Sachverhalt und geschütztem Rechtsgut



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

2. Im Zivilrecht

a) Internationale Zuständigkeit

(1) Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 4 Abs. 1
EuGVVO: (Wohn-)Sitz des Beklagten

(2) Deliktort, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO

i. Ursächliches Geschehen

ii. Schadenserfolg; aber begrenzte Kognition
(EuGH – *Shevill*) => Mosaiktheorie



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

2. Im Zivilrecht

a) Internationale Zuständigkeit

(1) Allgemeiner Gerichtsstand, Art. 4 Abs. 1
EuGVVO: (Wohn-)Sitz des Beklagten

(2) Deliktort, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO

(3) Streitgenossenschaft, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

2. Im Zivilrecht

a) Internationale Zuständigkeit

b) Anwendbares Recht

(1) Auswirkungsprinzip, Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO

i. Universell und allseitig

ii. Mosaiktheorie

Bsp. 6: Aufgrund von in Italien vorgenommenen wettbewerbsbeschränkender Handlungen des in Portugal niedergelassenen Unternehmens U wird die Stellung des in Tschechien niedergelassenen Wettbewerbers X auf dem deutschen und dem österreichischen Markt beeinträchtigt.



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht

2. Im Zivilrecht

a) Internationale Zuständigkeit

b) Anwendbares Recht

(1) Auswirkungsprinzip, Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO

i. Universell und allseitig

ii. Mosaikbetrachtung

iii. Drittstaatensachverhalte

Bsp. 6 Var. 1: Im Beispielsfall 6 sei U in Delaware/USA niedergelassen. Marktauswirkungen treten auch in der Ukraine ein



C. Kartellrecht im internationalen Verhältnis

I. Kartellrecht im Internationalen Recht

II. Kollisionsrechtliche Fragen

1. Im Verwaltungsrecht
2. Im Zivilrecht
 - a) Internationale Zuständigkeit
 - b) Anwendbares Recht
 - (1) Auswirkungsprinzip, Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO
 - i. Universell und allseitig
 - ii. Mosaikbetrachtung
 - iii. Drittstaatensachverhalte
 - iv. Stellvertretende Rechtspflege, Art. 6 Abs. 3 lit. b Rom II-VO

Bsp. 6 Var. 2: Im Beispielsfall 6 sei es zu unmittelbaren und wesentlichen Auswirkungen auf dem portugiesischen und schwedischen Markt gekommen. Die Wettbewerbsverletzung bestand in einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede mit dem in Schweden niedergelassenen Unternehmen V und dem in Russland niedergelassenen Unternehmen W.

